

Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Schönberg

**Satzung
zur 3. Änderung
der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom
28.04.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr.121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.2026 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Art. 1

1. Satz 3 des § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:
Hierfür sind im Rathaus und im Kinder- und Jugendhaus Wahllokale einzurichten.
2. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Stellen sich im Wahlzeitraum weniger als die Anzahl der Beiratsmitglieder nach § 2, 1. Halbsatz zur Wahl oder ist die Reserveliste nach § 4 Abs.9 Satz 3 ff. aufgrund von Nachbesetzungen bereits erschöpft und es ist mindestens ein Beiratssitz unbesetzt, ist innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl nach den Regelungen des § 4 durchzuführen. Bleiben auch nach einer solchen Nachwahl Sitze unbesetzt erfolgt eine erneute Nachwahl erst, wenn die Anzahl der verbliebenen Beiratsmitglieder nicht mehr für eine Beschlussfähigkeit ausreicht und die verbleibende Wahlzeit noch mindestens 9 Monate beträgt.

3. Der bisherige § 4 Abs. 10 wird § 4 Abs. 11

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, 26.05.2026

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister
gez.

Peter A. Kokocinski

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.

Jürgen Dräbing